

Antrag

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion der FDP

Hannover, den 28.05.2021

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

- Drs. 18/1

Unterrichtungen durch die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages - Drs. 18/14, 18/67, 18/1461, 18/3747, 18/6322, 18/7054, 18/7423 und 18/7612

Der Landtag wolle beschließen:

In § 97 a Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 353), wird die Angabe „31. Juli 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Begründung

Die Anwendung der Absätze 1 und 2 des § 97 a der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages ist nach Absatz 3 Satz 1 der Vorschrift bis zum 31. Juli 2021 befristet. Durch die vorgesehene Änderung wird die Frist bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Die große Ansteckungsgefahr durch den neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und das damit verbundene Risiko, an COVID-19 zu erkranken, haben in Niedersachsen wie in ganz Deutschland zu Einschränkungen im öffentlichen Leben geführt, die es in dieser Form seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland noch nicht gegeben hat. Auch die Arbeit des Landtages ist davon betroffen. Als Verfassungsorgan steht das Parlament in der Verantwortung, seine Arbeitsfähigkeit und die der Ausschüsse zu erhalten und trotzdem die körperliche Unversehrtheit von Mitgliedern des Landtages, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und anderen Personen soweit wie möglich zu schützen. Wesentliche Einschränkungen des Beratungsumfanges des Parlaments, der Ausschüsse und der internen Beratungen der Fraktionen waren daher zunächst die Folge. Außerdem wurden bei Präsenzsitzungen die Einhaltung von gebotenen Abständen gewährleistet bzw. bauliche Veränderungen zum Schutz vorgenommen und die Möglichkeiten für Besucher erheblich eingeschränkt.

Zum jetzigen Zeitpunkt führt die in der Gesellschaft und auch im Parlament mit seinen Abgeordneten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fortschreitende Impfung noch nicht zu einem umfassenden Schutz vor Infektionen, sodass immer noch nicht auszuschließen ist, dass einzelne oder mehrere Mitglieder zwar gesund und arbeitsfähig sind aber beispielsweise aufgrund von Quarantänemaßnahmen daran gehindert werden, ihren Ausschussverpflichtungen in Hannover nachzukommen.

Um auf diese Situation als Parlament angemessen reagieren zu können, sind durch Änderung der Geschäftsordnung (Drs. 18/6298) für die Zeit der allgemeinen Beeinträchtigung durch COVID-19 bewährte Regelungen der Geschäftsordnung zunächst so verändert worden, dass für die öffentlichen Ausschüsse und Kommissionen die Möglichkeit besteht, deren Sitzungen vollständig oder nur für einzelne Mitglieder als Videokonferenz abzuhalten. Diesem Ansinnen ist durch die Einführung eines § 97 a Rechnung getragen worden, um die vorübergehende Geltung der Vorschrift deutlich zu machen. Bei der Benennung der längsten Anwendung bis zum 30. September 2020 hat man sich zunächst am Deutschen Bundestag orientiert. Da nach heutigen Erwartungen das Infektionsgeschehen durch die steigende Zahl der Geimpften zuverlässig zurückgeht, schlagen wir vor, die getroffene Regelung bis zum Ende des Jahres 2021 und damit bis zum Ablauf des Monats Dezember zu verlängern. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Landtag dann entscheiden, ob und wenn ja wie, eine inhaltlich vergleichbare Regelung möglicherweise dauerhaft Eingang in die Regelungen der Geschäftsordnung finden soll.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Helge Limburg
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Dirk Toepffer
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 01.06.2021)